

# Um Irrtümer zu vermeiden,

sei darauf hingewiesen, dass sich das Urteil in No. 37 des Börsenblattes nicht auf das jetzt im Handel befindliche Werk **Geschichte der Befreiungskriege** herausgegeben von Prof. Dr. von Pflugk-Harttung unter Mitwirkung von Dechend, Major a. D., bezieht, sondern nur auf einen Prospekt und auf einen braunen Umschlag dieses Werkes. **Ersterer** empfahl das Buch als **Jubiläumsprachtwerk**; das Gericht hält diesen Ausdruck für unlauter, es hätte heißen müssen **Jubiläums-Ausgabe**. **Letzterer** lautete: Pflugk-Harttung, Geschichte der Befreiungskriege, 1.—10. Tausend, während der Innentitel sagt: „Geschichte der Befreiungskriege, herausgegeben von Pflugk-Harttung unter Mitwirkung von Dechend“; auch in dem lediglich nicht mit dem Innentitel genau übereinstimmenden Reklame-Umschlag wurde ein unlauterer Wettbewerb erblickt, ferner sei die Bezeichnung 1. - 10. Tausend nur mit dem Zusatz Jubiläums- oder Volks-Ausgabe zulässig, während der Buchhändler unter Volks-Ausgabe eine im Preise herabgesetzte oder gekürzte Ausgabe versteht. Hätte ich der Union Konkurrenz machen wollen, so wäre wohl mein Prachtwerk:

## Das Erwachen der Völker, 10 Mark ord.

(wovon auch eine Volks-Ausgabe zu 6 Mark erschienen ist) das nächstliegende gewesen. Interessant zu diesem Prozess sind die Äusserungen des vereidigten Verlags-Sachverständigen:

1. Nach meinem Dafürhalten war die Beklagte wohl als berechtigt anzusehen, auf den Umschlag des Buches: J. von Pflugk-Harttung, Die Befreiungskriege zu setzen. Mit dieser Angabe des Professors von Pflugk-Harttung als Herausgebers setzte sie sich nicht in Widerspruch mit den im Verlagsgewerbe herrschenden Gepflogenheiten. Sie hatte im vorliegenden Falle um so mehr hierzu Veranlassung, als nach § 2 des Verlagsvertrages vom 25. März 1898 Herr von Pflugk-Harttung die Herausgabe und Gesamtleitung des Werkes übernommen hatte und ihm in § 12 ein solch umfassender Anteil an dem Zustandekommen und der Fertigstellung des Werkes zugewiesen war, wie ihn der buchhändlerischen Übung entsprechend nur ein Herausgeber des Werkes zu übernehmen pflegt, der für die Gestaltung desselben von überwiegendem und bestimmendem Einflusse sein und dessen Namen das Werk in erster Linie tragen musste, unbeschadet der Mitarbeit Dritter.
2. Dass die Bezeichnung: 1.—10. Tausend, die dem Aufdruck auf dem Titel des Buches entspricht, zu der Annahme führen muss, dass der Anschein eines neu erscheinenden Buches erweckt werden sollte, halte ich nicht für zutreffend, zumal ja hier die Angabe der Jahreszahl fehlt und im Buchhandel wohl allgemein der erforderlichen Sorgfalt die Erkenntnis vorwalten musste — zumal bei der umfangreichen Reklame, die die Beklagte früher für das Werk gemacht hatte —, dass ein bekanntes und früher erschienenenes Buch von neuem dem Vertreibinteresse des Sortimentsbuchhandels bei der Auswahl der für das Erinnerungsjahr in Betracht kommenden Literatur empfohlen werden sollte. Nach meiner Überzeugung konnte die Beklagte mit diesem Aufdruck nicht die Vorstellung hervorrufen, dass sie ein neues Werk in den Verkehr brachte. Ich würde es durchaus nicht für ungewöhnlich halten, wenn ein Verleger ein früher erschienenenes Werk, auf das er bei einer sich bietenden günstigen Gelegenheit von neuem die Aufmerksamkeit lenken will, mit einer Angabe „1.—10. Tausend“ anzeigt, die in neuerer Zeit vielfach die sonst üblichen Auflagebezeichnungen ersetzt. Es wird in steigendem Maße die Mode, die Drucke nach Tausenden oder gar nach Zehntausenden einzuteilen. Ich verstehe die Bezeichnung „1.—10. Tausend“ so, dass Exemplare einer Auflage von 10 000 Exemplaren dem Verkehr übergeben sind.